

Gewerbeverein Glattfelden Statuten des Gewerbevereins Glattfelden

1. Zweck des Vereins

- 1.1. Der Gewerbeverein Glattfelden ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er kann Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Bülach und des kantonalen Gewerbeverbandes sein.
- 1.2. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Handwerker- und Gewerbestandes zur gemeinsamen Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht, sowie zur Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 2.2. Aktivmitglieder sind:
 - Natürliche oder juristische Personen, die ein Handwerk oder Gewerbe im Sinne von 1.2 betreiben.
 - Natürliche Personen, welche das lokale Handwerk und Gewerbe aktiv unterstützen.
- 2.3. Passivmitglieder:
 - Passivmitglieder können nur ehemalige Vereinsmitglieder nach einer Geschäftsaufgabe werden. Sie werden zu sämtlichen Anlässen des Gewerbevereins sowie seinen Dachorganisationen eingeladen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Der Mitgliederbeitrag beträgt die Hälfte eines Aktivmitgliedes.
- 2.4. Ehrenmitglieder:
 - Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein oder die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von jedem Beitrag befreit.

3. Aufnahme in den Verein

- 3.1. Mitglied kann grundsätzlich jeder werden, der die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft erfüllt, die Statuten des Vereins anerkennt und gewillt ist, den Verein in seiner Aufgabe zu unterstützen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach gründlicher Prüfung durch den Vorstand. Ein Gesuch um Aufnahme in den Verein ist innert Monatsfrist zu behandeln. Der Vorstand informiert den Antragsteller und die Mitglieder über die beschlossene Aufnahme oder Ablehnung. Sollte ein Bewerber vom Vorstand abgewiesen werden, steht ihm das Recht zu, sich an der nächsten Versammlung nochmals vorzustellen

und sich für eine Aufnahme zu bewerben. Der Bewerber kann durch die Versammlung aufgenommen werden.

- 3.2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Versammlung gewählt.

4. Austritt aus dem Verein

- 4.1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4.2. Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern verfügt werden, die die Voraussetzungen gemäss Art. 1 und 2 nicht mehr erfüllen, sowie gegen Mitglieder die durch ihr Verhalten dem Verein schaden. Ausschlüsse dieser Art beschliesst die Versammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 4.3. Unter dem Jahr Austretende oder ausgeschlossene bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

5. Organisation

- 5.1. Die Organe des Vereines sind:
 - Die Versammlung
 - Der Vereinsvorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
- 5.2. Die Versammlung:
 - 5.2.1. Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Zudem können ein Fünftel der Mitglieder oder zwei Revisoren die Einberufung verlangen.
 - 5.2.2. Die Einladungen müssen schriftlich und mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Nennung der einzelnen Traktanden erfolgen.
 - 5.2.3. Die Versammlung behandelt insbesondere folgende Traktanden:
 - Appell und Wahl der Stimmzähler.
 - Protokollabnahme der letzten Versammlung.
 - Bericht des Präsidenten.
 - Finanzen.
 - Wahlen
 - Beratung weitere Geschäfte.
 - Anträge von Mitgliedern.
 - Verschiedenes
 - 5.2.4. Anträge von Mitgliedern, die an der Versammlung zur Abstimmung gelangen sollen, müssen dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
 - 5.2.5. Beschlüsse werden an der Versammlung, soweit in diesen Statuten nichts anderes vermerkt ist, mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

5.3. Der Vorstand:

- 5.3.1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern: Präsident, Aktuar und Kassier. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- 5.3.2. Mit Ausnahme des von der Versammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5.3.3. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - Leitung des Vereins und die Vertretung nach aussen.
 - Bestimmen von Delegationsmitgliedern und deren Entschädigung.
 - Vorbereitung der Versammlungen und weiterer Veranstaltungen.
 - Vollzug der gefassten Beschlüsse.
 - Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Erstellung eines jährlichen Berichts zu Handen der Mitglieder.
- 5.3.4. Der Vorstand nimmt Beschwerden, Anregungen, und Anträge entgegen, prüft sie und legt sie gegebenenfalls den Mitgliedern oder der Versammlung vor.

5.4. Die Rechnungsrevisoren:

- 5.4.1. Die Versammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Revisoren und ein Ersatz. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und erstellen einen Bericht zu Handen der Mitglieder. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

6. Finanzen

- 6.1. Die Einnahmen des Vereins bilden sich aus:
 - Mitgliederbeiträgen.
 - Zinsen aus Vereinsvermögen.
 - Erträgen aus Veranstaltungen.
 - Freiwillige Zuwendungen.
- 6.2. Der Kassier hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und den Revisoren die abgeschlossene Rechnung des vergangenen Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 6.3. Mit Ausnahme eines gewissen Kassenbestandes ist das Vereinsvermögen in mündelsicheren Wertpapieren oder Sparheften anzulegen.
- 6.4. Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 6.5. Der Mitgliederbeitrag wird von der Versammlung festgelegt; er beträgt jedoch höchstens CHF 250.--

7. Auflösung des Vereins

- 7.1. Die Auflösung des Vereins muss an einer Versammlung beschlossen werden, an der mindestens 2/3 der Aktiv- und Ehrenmitglieder teilnehmen.
- 7.2. Ein solcher Beschluss kann auch durch schriftliche Urabstimmung erfolgen, wenn zuvor mindestens eine Auflösungsversammlung nicht genug Teilnehmer hatte.
- 7.3. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit.
- 7.4. Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens beschliesst die Versammlung. Wird das Vermögen zuhanden einer späteren Neugründung eines Gewerbevereins sichergestellt, so ist es der Gemeinde Glattfelden zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Findet eine solche Gründung nicht innert 10 Jahren statt, fällt das Vermögen zum Zwecke der Förderung von Lehrlingen und des lokalen Gewerbes an die Gemeinde.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.12.1984 beschlossen.
- 8.2. Die Revision dieser Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder mindestens einem Drittel der Mitglieder an einer Versammlung erfolgen. Für die Annahme der Revision ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

8192, Glattfelden, den 28.03.2017

17. November 1984 und
13.03.1998 (1. Revision)
16.03.2001 (2. Revision)
14.04.2005 (3. Revision)
03.06.2010 (4. Revision)
28.03.2017 (5. Revision)

IF/MW/WM/RB/RST/YK/BM

Die Präsidentin.
(Irma Frei)

Der Aktuar:
(Wolfgang Meier)